



Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 6.0

15. Februar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
ARTIKEL 1	KRITERIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN.....	2
ARTIKEL 2	VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN	4
ARTIKEL 3	PFLICHTEN DER ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN	6
ARTIKEL 4	ANTRAGSVERFAHREN FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHME- GENEHMIGUNGEN	9
ARTIKEL 5	ANERKENNUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN	16
ARTIKEL 6	ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN DURCH DIE WADA	18
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC).....	20
ANHANG 2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfMA).....	33
ANHANG 3	DIAGRAMME ZU ARTIKEL 3.1	34

EINLEITUNG

Dieser *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* (SfMA) ist die nationale Umsetzung des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* (ISTUE) der WADA.

Der *Standard* soll gewährleisten, dass das Verfahren zur Erteilung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* in allen Sportarten und Ländern einheitlich ist.

Sowohl der *Code* als auch der *NADC* gestatten *Athleten* und ihren Ärzten, einen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu stellen, d.h. die Erlaubnis zur Einnahme von Substanzen oder Anwendung von Methoden aus der *Verbotsliste* zu therapeutischen Zwecken, deren Anwendung ansonsten verboten ist.

Der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* beinhaltet Kriterien für die Bewilligung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die Vertraulichkeit von Informationen, die Zusammensetzung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und das Antragsverfahren für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*. Darüber hinaus regelt er die Zuständigkeiten von *Anti-Doping-Organisationen* im Antragsverfahren.

Dieser *Standard* gilt für alle *Athleten*, die gemäß der Definition des *NADC* zu dessen Einhaltung verpflichtet sind.

Im vorliegenden *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sind im *NADC* definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 (unter „Begriffsbestimmungen (NADC)“) definiert. Begriffe, die im *Standard für Datenschutz* (SfDS) definiert sind sowie Begriffe, die in diesem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden in Anhang 2 unter „Begriffsbestimmungen (SfMA)“ erläutert.

Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 1 KRITERIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Einem *Athleten* kann eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zum erlaubten *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* bewilligt werden. Der *Athlet* stellt dazu einen entsprechenden Antrag bei der *NADA* oder dem zuständigen internationalen Sportfachverband. Der Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen geprüft. Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wird in Deutschland ausschließlich von der *NADA* eingerichtet.

- 1.1 Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird nur bei Vorliegen folgender Kriterien bewilligt:
 - (a) Der *Athlet* würde eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung erfahren, wenn ihm die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* bei der Behandlung einer akuten oder chronischen Krankheit vorenthalten würde;
 - (b) der medizinische Gebrauch einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* bewirkt höchstwahrscheinlich keine zusätzliche Leistungssteigerung, außer der zu erwartenden Rückkehr zum normalen Gesundheitszustand, wie er nach Behandlung einer ärztlich festgestellten Krankheit zu erwarten wäre;
 - (c) es besteht keine angemessene medizinische Alternative zum *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* und
 - (d) die Notwendigkeit des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* ist weder vollständig noch teilweise Folge eines vorausgegangenen *Gebrauchs* einer Substanz oder einer Methode ohne *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, die zum Zeitpunkt der Anwendung verboten war.
- 1.2 Sofern keine der Ausnahmen gemäß Artikel 1.3 gilt, muss ein *Athlet*, der aus medizinischen Gründen eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* anwenden muss, eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* der *NADA* oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* besitzen, bevor er die betreffende Substanz oder die betreffende Methode anwendet oder besitzt.
- 1.3 Ein *Athlet* kann nur eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erhalten, wenn
 - (a) eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Erkrankung erforderlich war; oder
 - (b) bedingt durch andere außergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Antragstellung durch den *Athleten* oder für die Bearbeitung eines Antrags durch das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vor der *Probenahme* bestand; oder
 - (c) der *Athlet* aufgrund anwendbarer Bestimmungen verpflichtet oder befugt (siehe

Artikel 4) war, eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu beantragen; oder

- (d) die WADA und die NADA, die einen Antrag auf eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erhält oder erhalten würde, zustimmen, dass aus Gründen der Fairness eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt werden sollte.
- (e) Artikel 4.15 oder Artikel 4.16 einschlägig ist.

[Kommentar zu Artikel 1.3 (c): Diesen *Athleten* wird dringend geraten, eine Krankenakte zu führen und bereitzuhalten, um damit nachweisen zu können, dass sie die Bedingungen von Artikel 1.1 erfüllen, falls nach der *Probenahme* ein Antrag auf eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* notwendig sein sollte.]

[Kommentar zu Artikel 1.3 (d): Der *Athlet* hat keinen Anspruch auf die Anwendung dieses Artikels und die Zustimmung der WADA und/oder der NADA.]

[Anmerkung NADA: Die Beantragung einer rückwirkenden *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* aufgrund einer Notfallbehandlung oder Behandlung einer akuten Erkrankung hat unverzüglich, spätestens aber sieben (7) Tage nach dem *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* bei der NADA, spätestens jedoch vor der Teilnahme am *Wettkampf* beim für diesen *Wettkampf* zuständigen Anti-Doping-Beauftragten des Veranstalters oder nationalen Sportfachverbandes zu erfolgen. Ist dieser nicht an der *Wettkampf*stätte erreichbar, ist die Notfallbehandlung gegenüber dem *Wettkampf*gericht anzuzeigen. Erfolgte die Notfallbehandlung während des *Wettkampfs*, hat die Anzeige unmittelbar nach Beendigung des *Wettkampfs* zu erfolgen. Die Meldung vor Ort beim *Wettkampf* ersetzt nicht die Beantragung der rückwirkenden *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*. Der Antrag auf eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ist zusätzlich zur Meldung beim *Wettkampf* fristgerecht bei der NADA einzureichen.

Erfolgt im Rahmen einer Notfallbehandlung oder der Behandlung einer akuten Erkrankung ein operativer Eingriff unter Einsatz von *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotener Methoden*, ist auch für diesen bei der NADA unverzüglich, spätestens aber sieben (7) Tage nach dem *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode*, ein Antrag auf eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei der NADA einzureichen. Bei ambulant durchgeführten operativen Eingriffen hat der Antrag ebenfalls unverzüglich, spätestens aber sieben (7) Tage nach dem *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode*, bei der NADA zu erfolgen. Bei stationär durchgeführten operativen Eingriffen hat ein Antrag bei der NADA unverzüglich, spätestens aber sieben (7) Tage nach der Entlassung aus dem Krankenhaus, in jedem Falle aber vor der Teilnahme an einem *Wettkampf* zu erfolgen.

Anträge auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nach einer Aufforderung zur *Dopingkontrolle* sind nicht statthaft.]

ARTIKEL 2 VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN

- 2.1 Die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Zuge der Bearbeitung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* durch die NADA und/oder die WADA muss mit dem *Standard für Datenschutz* und dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* (ISPPi) übereinstimmen.
- 2.2 Ein *Athlet*, der die Erteilung oder Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* beantragt, erteilt seine schriftliche Einwilligung
- (a) für die Weiterleitung aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder aller Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, die nach den Vorgaben des NADC ermächtigt sind, einen solchen Antrag zu prüfen, und, sofern erforderlich, anderen unabhängigen medizinischen oder wissenschaftlichen Experten und an die an der Bearbeitung, Prüfung oder Überarbeitung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* beteiligten Mitarbeiter,
 - (b) für die Herausgabe gesundheitsbezogener Daten durch den Arzt des *Athleten* an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, wenn dieses die Daten zur Prüfung und Entscheidung über den Antrag des *Athleten* als zwingend notwendig erachtet; und
 - (c) für die Mitteilung der Entscheidung über den Antrag gegenüber allen *Anti-Doping-Organisationen*, die für *Dopingkontrollen* und/oder das Ergebnismanagement bei dem *Athleten* zuständig sind und ein berechtigtes Interesse an den Informationen haben.

[Kommentar zu Artikel 2.2: Vor der Verarbeitung von Personenbezogenen Daten oder mit der Einholung der Einwilligung eines *Athleten* muss die NADA den *Athleten* über Art und Umfang der Datenverarbeitung gemäß dem *Standard für Datenschutz* in Kenntnis setzen.]

- 2.3 Das Antragsverfahren für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchzuführen. Die Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, unabhängige Experten und die Mitarbeiter der NADA führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit und auf der Grundlage unterzeichneter Verschwiegenheitserklärungen durch. Sie behandeln insbesondere die folgenden Informationen streng vertraulich:
- (a) Alle vom *Athleten* und seinen behandelnden Ärzten bereitgestellten medizinischen Informationen und gesundheitsbezogenen Daten;
 - (b) alle Antragsdetails, einschließlich des Namens des/der an dem Verfahren beteiligten Arztes/Ärzte.
- 2.4 Sollte der *Athlet* die Erlaubnis der Weitergabe von gesundheitsbezogenen Daten an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen widerrufen wollen, muss der *Athlet* den behandelnden Arzt und die NADA schriftlich von diesem Widerruf in Kennt-

nis setzen. Infolge des Widerrufs gilt der Antrag auf Erteilung oder Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* als zurückgenommen, ohne dass eine Bewilligung oder Anerkennung erfolgt.

- 2.5 *Anti-Doping-Organisationen* verwenden die vom *Athleten* im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* übermittelten Informationen ausschließlich, um den Antrag zu prüfen, oder im Zusammenhang mit Ermittlungen und Verfahren wegen eines potentiellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 3 PFLICHTEN DER ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

3.1 In Artikel 4.4 des *Code* ist festgelegt,

- (a) welche *Anti-Doping-Organisationen* Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* treffen können,
- (b) wie diese Entscheidungen von anderen *Anti-Doping-Organisationen* anerkannt und befolgt werden sollten und
- (c) wann diese Entscheidungen überprüft und/oder angefochten werden können.

[Kommentar zu Artikel 3.1: In Annex 1 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* sind die wichtigsten Bestimmungen des Artikels 4.4 des *Code* in einem Diagramm dargestellt.]

3.2 Jede *Anti-Doping-Organisation* muss ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen einrichten, das prüft, ob Anträge auf Erteilung oder Anerkennung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* den Bedingungen von Artikel 1.1 entsprechen.

- (a) Den Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sollten wenigstens drei (3) Ärzte mit Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von *Athleten* und mit fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören. Bei *Athleten* mit Behinderung sollte wenigstens ein Mitglied des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über allgemeine Erfahrung in der Behandlung von *Athleten* mit Behinderung oder spezielle Erfahrungen in Bezug auf die konkrete Behinderung des *Athleten* verfügen.
- (b) Um eine gewisse Entscheidungsunabhängigkeit zu gewährleisten, sollte mindestens eine Mehrheit der Komiteemitglieder keine offiziellen Funktionen in der *NADA* innehaben. Alle Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen müssen eine Erklärung zu Interessenkonflikten und Vertraulichkeit unterzeichnen. (Ein Muster dieser Erklärung kann auf der Homepage der *WADA* abgerufen werden.)

3.3 Jede *Anti-Doping-Organisation* muss klare Vorgaben für die Beantragung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* bei ihrem Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen machen, die den Anforderungen dieses *Standards* und/oder des Internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen genügen. Sie muss diese Vorgaben öffentlich machen, indem sie die Informationen (mindestens) an einer auffälligen Stelle auf ihrer Homepage einstellt und sie an die *WADA* übermittelt. Die *WADA* kann diese Informationen auch auf ihrer eigenen Website veröffentlichen.

3.4 Jede *Anti-Doping-Organisation* muss alle Entscheidungen ihres Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über die Erteilung oder Ablehnung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* oder über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung von

Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahme- genehmigung* – soweit rechtlich zulässig – umgehend über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes System bekanntgeben. Die übermittelten Informationen zu erteilten *Medizinischen Ausnahme- genehmigungen* umfassen

(a) nicht nur die bewilligte Substanz oder die bewilligte Methode, sondern auch die erlaubte Dosierung, Häufigkeit und Form der *Verabreichung*, die Gültigkeitsdauer der *Medizinischen Ausnahme- genehmigung* sowie andere Bedingungen im Zusammenhang mit der *Medizinischen Ausnahme- genehmigung*

und

(b) das Antragsformular und die entsprechenden klinischen Informationen, um nachzuweisen, dass die Bedingungen von Artikel 1.1 in Bezug auf eine solche *Medizinische Ausnahme- genehmigung* erfüllt sind.

3.5 Wenn die *NADA* einem *Athleten* eine *Medizinische Ausnahme- genehmigung* erteilt, muss sie ihn schriftlich darüber aufklären, dass

(a) diese *Medizinische Ausnahme- genehmigung* nur auf nationaler Ebene gilt

und

(b) diese *Medizinische Ausnahme- genehmigung* nicht gilt, wenn der *Athlet* ein *Internationaler Spitzenathlet* wird oder an einer *Internationalen Wettkampf- veranstaltung* teilnimmt, sofern sie nicht von dem zuständigen internationalen Sportfach- verband oder dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* gemäß Artikel 5.1 aner- kannt wird. Daraufhin sollte die *NADA* dem *Athleten* helfen, festzustellen, wann er die *Medizinische Ausnahme- genehmigung* an einen internationalen Sportfachver- band oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* zur Anerkennung übermitteln muss, und sie sollte den *Athleten* im Anerkennungsverfahren anleiten und unter- stützen.

3.6 Jeder internationale Sportfachverband und *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* muss bekanntgeben, welche *Athleten* in seinem Zuständigkeitsbereich bei ihm eine *Medizini- sche Ausnahme- genehmigung* beantragen müssen und wann; welche Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahme- genehmigungen* er gemäß Artikel 5.1 anstelle eines solchen Antrags automatisch anerkennt und welche Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahme- genehmigungen* ihm gemäß Artikel 5.1 zur Anerkennung übermittelt werden müssen. Die *WADA* kann diese Bekanntmachung auch auf ihrer eigenen Homepage veröffentlichen.

3.7 Eine *Medizinische Ausnahme- genehmigung*, die ein *Athlet* von der *NADA* erhalten hat, gilt nicht, wenn der *Athlet* ein *Internationaler Spitzenathlet* wird oder an einer *Internatio- nalen Wettkampf- veranstaltung* teilnimmt, sofern und solange der zuständige internatio- nale Sportfachverband diese *Medizinische Ausnahme- genehmigung* nicht gemäß Arti- kel 5.1 anerkennt.

Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, die ein *Athlet* von einem internationalen Sportfachverband erhalten hat, gilt nicht, wenn der *Athlet* an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnimmt, die von einem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* organisiert wurde, sofern und solange der zuständige Veranstalter diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht gemäß Artikel 5.1 anerkennt.

Wenn der internationale Sportfachverband bzw. der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anerkennt, kann diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (vorbehaltlich der Rechte des *Athleten* auf Überprüfung und Anfechtung) daher nicht verwendet werden, um gegenüber diesem internationalen Sportfachverband bzw. Veranstalter das Vorhandensein, die Anwendung, den *Besitz* oder die *Verabreichung* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* zu rechtfertigen, auf den/die sich die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bezieht.

ARTIKEL 4 ANTRAGSVERFAHREN FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

4.1 Ein *Athlet*, der eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* benötigt, beantragt diese für Substanzen, die nur im *Wettkampf* verboten sind, mindestens 30 Tage vor seinem nächsten *Wettkampf*, es sei denn, es handelt sich um einen Not- oder Ausnahmefall. Der *Athlet* sollte für den Antrag bei der *NADA*, seinem internationalen Sportfachverband und/oder einem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* das jeweils bereitgestellte Antragsformular für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* verwenden.

Für die Antragsstellung bei der *NADA* sind die von der *NADA* zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen. Die Formulare können von der Homepage der *NADA* heruntergeladen werden: <https://www.nada.de/service-infos/downloads/>.

[Anmerkung (*NADA*) zu den Regelungen für inhalative Beta-2-Agonisten:

Beta-2-Agonisten werden zur Behandlung von Asthma eingesetzt. Je nach Substanz müssen *Athleten* vor der Anwendung von Beta-2-Agonisten einen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* stellen. Hiervon ausgenommen ist allerdings die inhalative Anwendung der Substanzen Salbutamol, Salmeterol und Formoterol bis zu den auf der jeweils gültigen *Verbotsliste* genannten Höchstdosen. Die Anwendung muss jedoch bei *Dopingkontrollen* schriftlich, im Dopingkontrollformular angegeben werden.]

4.2 Der *Athlet* übermittelt das Antragsformular für seine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* über den von der *Anti-Doping-Organisation* vorgegebenen Weg. Die Übermittlung an die *NADA* erfolgt ausschließlich auf dem Postweg. Dem Formular sind beizufügen:

(a) ein Arztbrief eines entsprechend qualifizierten Arztes, in welchem dem *Athleten* bescheinigt wird, dass die Anwendung der betreffenden *Verbotenen Substanz* oder der betreffenden *Verbotenen Methode* aus medizinischen Gründen notwendig ist;

und

(b) eine vollständige Krankengeschichte, darunter (wenn möglich) die Unterlagen des ursprünglich behandelnden Arztes, ergänzt durch die Ergebnisse aller für den Antrag relevanten Untersuchungen, Laboruntersuchungen und bildgebenden Verfahren.

4.3 Der *Athlet* sollte eine vollständige Kopie des Antragsformulars und aller dazugehörigen Unterlagen und Informationen aufbewahren.

4.4 Ein Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen erst nach Eingang eines **vollständig ausgefüllten Antragsformulars** im Original, **dem alle relevanten Unterlagen beigelegt sind**, bearbeitet. Unvollständige Anträge werden an den *Athleten* zum Ergänzen und erneuten Einreichen zurückgesandt.

[Kommentar zu Artikel 4.4 (NADA): Bei Anträgen zur *Verabreichung* von Infusionen, die nicht gemäß Ziffer M2.2 der aktuellen *Verbotsliste* rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht werden, sind Art und Volumen der Lösung anzugeben, mit der die *Substanz(en)* gegeben werden soll(en).

Krankenhäuser im Sinne dieses *Standards* sind Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs.1 SGB V, bei orthopädischen, chirurgischen oder unfall-chirurgischen Eingriffen unter Voll- oder Regionalnarkose in Deutschland auch sogenannte Praxiskliniken und ambulante OP-Zentren.

Klinische Untersuchungen sind Untersuchungen von einem Arzt, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder ambulanten Behandlung oder Diagnostik in einem Krankenhaus oder einem radiologischen Zentrum erfolgen.]

- 4.5 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen kann vom *Athleten* oder seinem Arzt weitere Informationen verlangen, die es für die Bearbeitung des Antrags für erforderlich hält, und/oder es kann die Unterstützung anderer geeigneter medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger einholen.
- 4.6 Sämtliche Kosten für den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* und die vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen geforderten Unterlagen trägt der *Athlet*.
- 4.7 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen entscheidet so schnell wie möglich, ob dem Antrag stattgegeben wird, in der Regel (d.h. sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags. Wird ein Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* innerhalb einer angemessenen Frist vor einer *Wettkampfveranstaltung* eingereicht, bemüht sich das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, seine Entscheidung vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* zu treffen.
- 4.8 Die Entscheidung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen dem *Athleten* gemäß Artikel 3.4 schriftlich mitgeteilt und der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* zur Verfügung gestellt.
- (a) Eine Entscheidung über die Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* enthält Angaben zur Dosierung, Häufigkeit, Form und Dauer der *Verabreichung* der betreffenden *Verbotenen Substanz* oder der betreffenden *Verbotenen Methode*, den/die das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen zulässt, und gibt die klinischen Umstände sowie alle Bedingungen im Zusammenhang mit der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* wieder.
- (b) Bei der Entscheidung, einen Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* abzulehnen, müssen die Gründe dafür erläutert werden.

- 4.9 Jede *Medizinische Ausnahmegenehmigung* hat eine bestimmte Gültigkeitsdauer, die vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegt wird und an deren Ende die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* automatisch verfällt. Muss der *Athlet* die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* nach Ablauf der Gültigkeit weiter anwenden, muss er rechtzeitig vor deren Ablauf eine neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen, so dass genügend Zeit für eine Entscheidung über den Antrag bleibt.
- 4.10 Die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt hat, kann eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückziehen, wenn der *Athlet* nicht unverzüglich ihren Anforderungen oder Bedingungen Folge leistet. Nach einer Überprüfung durch die *WADA* oder aufgrund eines Rechtsbehelfs kann eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ebenfalls aufgehoben werden.
- 4.11 Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt, kurz nachdem die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für die betreffende *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* abgelaufen ist, zurückgezogen oder aufgehoben wurde, prüft die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation, ob das Ergebnis mit einer Anwendung der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* vereinbar ist, bevor die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* abgelaufen ist, zurückgezogen oder aufgehoben wurde. In diesem Fall stellt eine derartige Anwendung keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.
- 4.12 Sollte der *Athlet*, nachdem ihm die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt wurde, eine stark abweichende Dosierung, Häufigkeit, Form oder Dauer der *Verabreichung* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* benötigen, als in der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* angegeben, muss er eine neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen. Ist das Vorhandensein, die Anwendung, der *Besitz* oder die *Verabreichung* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* nicht mit den Bedingungen der erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* vereinbar, wird trotz der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt.
- 4.13 *Athleten*, die keinem *Testpool* der *NADA* angehören und nicht unter Artikel 3.6 fallen, sollen für den *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* ein fachärztliches Attest in Kopie zur Abgabe bei *Dopingkontrollen* mitführen und müssen die *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* auf dem Dopingkontrollformular angeben.

Das fachärztliche Attest muss mindestens den Vor- und Nachnamen des Athleten sowie dessen Geburtsdatum beinhalten. Darüber hinaus muss das fachärztliche Attest Angaben zu der *Verbotenen Substanz*, der Dosierung und der *Verabreichungsart* oder der *Verbotenen Methode* sowie deren Art und bei intravenösen Injektionen und/oder Infusionen Angaben zur Häufigkeit der *Verabreichung*, zur Zusammensetzung und zum Volumen der Lösung enthalten. Das Attest muss den Beginn und das Ende der *Verabreichung* eindeutig erkennen lassen und darf nicht älter als 12 Monate sein. Das fachärztliche Attest muss stets von dem ausstellenden Arzt unterschrieben sein und den Arztstempel sowie das Ausstelldatum eindeutig erkennen lassen.

Die NADA ist berechtigt, zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* weitere Unterlagen anzufordern.

Fehlen schriftliche Angaben über die Anwendung Verbotener Substanzen und/oder Verbotener Methoden auf dem Dopingkontrollformular zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle*, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.

[Kommentar zu Artikel 4.13 (NADA): Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von insgesamt mehr als 100 ml innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Stunden sind verboten, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht.

Krankenhäuser im Sinne dieses *Standards* sind Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1 SGB V, bei orthopädischen, chirurgischen oder unfall-chirurgischen Eingriffen unter Voll- oder Regionalnarkose in Deutschland auch sogenannte Praxiskliniken und ambulante OP-Zentren.

Klinische Untersuchungen sind Untersuchungen von einem Arzt, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder ambulanten Behandlung oder Diagnostik in einem Krankenhaus oder einem radiologischen Zentrum erfolgen.]

4.14 Soweit die *Spezifische Substanz* auf dem Dopingkontrollformular angegeben, aber ein fachärztliches Attest nicht bei der *Dopingkontrolle* vorgelegt wurde, muss das Attest für *Spezifische Substanzen* im Falle eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* der *Spezifischen Substanz* unverzüglich, spätestens aber vierzehn (14) Tage nach Erhalt des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* der *Spezifischen Substanz* bei der NADA oder der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* nachgereicht werden.

Ein nachträglich eingereichtes Attest kann nur dann berücksichtigt werden, wenn der *Gebrauch* der *Spezifischen Substanz* zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle* ärztlich verordnet war und

- (a) eine Notfallbehandlung durch einen Notarzt oder Rettungsfachpersonal oder die Behandlung einer akuten Erkrankung durch einen Arzt notwendig war oder bedingt durch außergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Einholung eines fachärztlichen Attestes oder für dessen Vorlage bei einer *Dopingkontrolle* bestand oder
- (b) die medizinische Diagnose durch medizinische Untersuchungen zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle* bereits gesichert und dokumentiert war.

Artikel 4.13 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Wird ein fachärztliches Attest im Falle eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* nicht rechtzeitig im Sinne des Absatzes 1 abgegeben, oder genügt es nicht den

Anforderungen des Artikels 4.13 Absatz 2 oder 3, oder fehlen schriftliche Angaben über die Anwendung Verbotener Substanzen und/oder Verbotener Methoden auf dem Dopingkontrollformular zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle*, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.

- 4.15 Für Nicht-Spezifische Substanzen muss im Falle eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* hinsichtlich der gebrauchten und nachgewiesenen *Verbotenen Substanz* zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 4.13 rückwirkend bei der NADA eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt werden, sofern Artikel 3.6 nicht einschlägig ist und diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes widerspricht.

Der vollständige Antrag muss unverzüglich, spätestens aber vierzehn (14) Tage nach Erhalt des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz*, bei der NADA eingereicht werden. Für das Verfahren gelten die Artikel 4.1 ff. entsprechend.

[Kommentar zu Artikel 4.15 Absatz 1 (NADA): Als Nicht-Spezifische Substanzen und Methoden gelten alle *Verbotenen Substanzen* in den Klassen S1, S2, S4.4, S.4.5 und S6.a sowie die *Verbotenen Methoden* M1, M2 und M3 der *Verbotsliste* (abrufbar unter www.nada.de). Bei etwaigen Änderungen gilt die jeweils aktuelle *Verbotsliste*.]

Fehlen schriftliche Angaben über die Anwendung Verbotener Substanzen und/oder Verbotener Methoden auf dem Dopingkontrollformular zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle*, oder wird die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht rückwirkend erteilt, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.

Abweichend von Absatz 1 können

- (a) *Athleten*, die älter als fünfzig (50) Jahre sind und keinem *Testpool* angehören, bei der Teilnahme an einer *Nationalen Wettkampfveranstaltung* die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit Insulin durch ein Attest des behandelnden Diabetologen nachweisen;
- (b) männliche *Athleten*, die älter als fünfundsechzig (65) Jahre sind und keinem *Testpool* angehören, bei der Teilnahme an einer *Nationalen Wettkampfveranstaltung* die erforderliche Behandlung mit Testosteron durch ein Attest des behandelnden Endokrinologen nachweisen.

Artikel 4.14 gilt in diesen Fällen entsprechend.

[Kommentar zu Artikel 4.15 (NADA): Für die rückwirkende Beantragung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* für die Anwendung einer Nicht-Spezifischen Substanz sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen. Die Formulare können zudem von der Homepage der NADA heruntergeladen werden: <https://www.nada.de/service-infos/downloads/>.]

[Anmerkung zu Artikel 4.15 (NADA) zu **Beta-Blockern im Schießsport**:

Beta-Blocker sind im Schießsport (ISSF, IPC) nach der aktuellen Verbotsliste *Innerhalb des Wettkampfs* sowie *Außerhalb des Wettkampfs* verboten. Derzeit gibt es keine Möglichkeit einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* für *Testpool-Athleten*.

Für *Teilnehmer* bei Deutschen Meisterschaften, die keinem *Testpool* der NADA angehören und bereits über 40 Jahre alt sind, besteht die Möglichkeit zum Einsatz von Beta-Blockern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der *Athlet* ist über 40 Jahre alt,
- der *Athlet* gehört keinem *Testpool* (RTP, NTP oder ATP) an,
- der *Athlet* ist nicht international aktiv,
- die Einnahme von Beta-Blockern ist medizinisch indiziert.

Medizinisch indiziert ist danach die Einnahme von Beta-Blockern, wenn:

- ein fachärztliches Attest vorliegt. Das fachärztliche Attest muss mindestens den Vor- und Nachnamen des Athleten sowie dessen Geburtsdatum beinhalten. Darüber hinaus muss das fachärztliche Attest Angaben zu der *Verbotenen Substanz*, der Dosierung und der *Verabreichungsart* oder der *Verbotenen Methode* sowie deren Art und bei intravenösen Injektionen und/oder Infusionen Angaben zur Häufigkeit der *Verabreichung*, zur Zusammensetzung und zum Volumen der Lösung enthalten. Das Attest muss den Beginn und das Ende der *Verabreichung* eindeutig erkennen lassen und darf nicht älter als 12 Monate sein. Das fachärztliche Attest muss stets von dem ausstellenden Arzt unterschrieben sein und den Arztstempel sowie das Ausstelldatum eindeutig erkennen lassen.
- der Arzt schriftlich die vollständige Anamnese (Krankheitsgeschichte) ausführlich festhält und diese mit allen erforderlichen medizinischen Befunden (z.B. Laborwerte, bildgebende Verfahren) in einer aktuellen Krankenakte vorliegt, und begründet ist, warum nach dem Dopingreglement erlaubte Behandlungsalternativen nicht eingesetzt werden können.

Der *Athlet* hat direkt bei der *Dopingkontrolle* das fachärztliche Attest vorzuweisen und in Kopie dem Dopingkontrollformular beizufügen. Ein nachträgliches Einreichen des Attests ist nicht gestattet.

Im Falle eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* aufgrund des Nachweises von Betablocker(n) oder der Mitteilung über den *Gebrauch der Verbotenen Substanz* durch die NADA muss der *Athlet* rückwirkend und innerhalb der von der NADA hierfür festgelegten Frist eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei der NADA beantragen. Die NADA prüft den Antrag unter Hinzuziehung der aktuellen Krankenakte.]

4.16 Steht der *Gebrauch* einer *Verbotenen Methode* in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu der *Dopingkontrolle*, muss zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 4.13 rückwirkend eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt werden, sofern Artikel 3.6 nicht einschlägig ist und diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes widerspricht. Artikel 4.15 Absatz 2 gilt entsprechend.

Wird die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht rückwirkend erteilt, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.

[Kommentar zu Artikel 4.16 (NADA): Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt immer dann vor, wenn zwischen dem *Gebrauch* der *Verbotenen Methode* und der *Dopingkontrolle* nicht mehr als sieben (7) *Werktage* lagen.]

ARTIKEL 5 ANERKENNUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

5.1 Gemäß Artikel 4.4 des *Code* müssen *Anti-Doping-Organisationen* die von anderen *Anti-Doping-Organisationen* erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkennen, wenn sie die Bedingungen von Artikel 1.1 erfüllen. Besitzt ein *Athlet*, der den Anforderungen für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* eines internationalen Sportfachverbands oder eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* unterliegt, bereits eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, reicht er keinen neuen Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei dem internationalen Sportfachverband oder dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* ein. Stattdessen gilt:

- (a) Der internationale Sportfachverband oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* kann bekanntgeben, dass er Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* gemäß Artikel 4.4 des *Code* automatisch anerkennt, sofern ihm derartige Entscheidungen gemäß Artikel 3.4 mitgeteilt wurden und von der *WADA* überprüft werden können. Verfügt der *Athlet* über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, die bei Erteilung auf diese Weise automatisch anerkannt wird, muss er keine weiteren Schritte unternehmen.

[Kommentar zu Artikel 5.1 (a): Um die *Athleten* zu entlasten, wird dringend dazu geraten, Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* automatisch anzuerkennen, sobald sie gemäß Artikel 3.4 bekanntgegeben wurden. Ist ein internationaler Sportfachverband oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* nicht bereit, alle Entscheidungen automatisch anzuerkennen, sollte er doch so viele Entscheidungen wie möglich anerkennen, z.B. indem er eine Liste von *Anti-Doping-Organisationen* veröffentlicht, deren Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* er automatisch anerkennt, und/oder eine Liste jener *Verbotenen Substanzen*, für die er *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* automatisch anerkennt. Die Bekanntmachung sollte auf die in Artikel 3.3 beschriebene Weise erfolgen, d.h. sie sollte auf der Homepage des internationalen Sportfachverbands eingestellt und an die *WADA* sowie die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* übermittelt werden.]

- (b) Wird keine automatische Anerkennung gewährt, ersucht der *Athlet* den internationalen Sportfachverband oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* um Anerkennung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*. Dem Ersuchen sind eine Kopie der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, das Antragsformular für die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* im Original und weitere Belege gemäß Artikel 4.1 und Artikel 4.2 beizufügen (es sei denn, die *Anti-Doping-Organisation*, welche die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt hat, hat die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* und weitere Belege bereits über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes System in Einklang mit Artikel 3.4 zur Verfügung gestellt).

5.2 Unvollständige Ersuche um Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* werden an den *Athleten* zum Ergänzen und erneuten Einreichen zurückgesandt. Artikel 4.5 gilt entsprechend.

5.3 Die Kosten für das Ersuchen um Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* und die vom Komitee für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* geforderten Unterlagen trägt der *Athlet*.

- 5.4 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen entscheidet so schnell wie möglich, ob dem Ersuchen stattgegeben wird, in der Regel (d.h. sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang eines vollständigen Ersuchens um Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*. Wird das Ersuchen innerhalb einer angemessenen Frist vor einer *Wettkampfveranstaltung* eingereicht, bemüht sich das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, seine Entscheidung vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* zu treffen.
- 5.5 Die Entscheidung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wird dem *Athleten* schriftlich mitgeteilt und der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* zur Verfügung gestellt. Bei einer Entscheidung, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen, müssen die Gründe dafür erläutert werden.

ARTIKEL 6 ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN DURCH DIE WADA

- 6.1 Gemäß Artikel 4.4.6 des *Code* muss die WADA in bestimmten Fällen Entscheidungen internationaler Sportfachverbände zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* überprüfen, und sie kann andere Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* prüfen, um festzustellen, ob die Bedingungen von Artikel 1.1 eingehalten wurden. Die WADA richtet ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ein, das den Anforderungen des Artikels 3.2 entspricht, um derartige Überprüfungen vorzunehmen.
- 6.2 Jedes Ersuchen um Überprüfung muss der WADA schriftlich übermittelt werden und mit der Zahlung der von der WADA festgelegten Antragsgebühr einhergehen. Zudem müssen Kopien aller in Artikel 4.2 genannten Informationen beigefügt werden (oder für die Überprüfung der Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* alle Informationen, die der *Athlet* im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* eingereicht hat). Das Ersuchen muss in Kopie auch an die Partei, deren Entscheidung überprüft werden soll, und an den *Athleten* (wenn er nicht selbst um die Überprüfung ersucht) übermittelt werden.
- 6.3 Wird um die Überprüfung einer Entscheidung zu einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* ersucht, die die WADA nicht überprüfen muss, teilt die WADA dem *Athleten* so bald wie möglich nach Eingang des Ersuchens mit, ob sie das Ersuchen zur Überprüfung an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA weiterleitet. Leitet die WADA die Entscheidung nicht weiter, erstattet sie dem *Athleten* die Antragsgebühr. Eine Entscheidung der WADA, die Entscheidung nicht an ihr Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen weiterzuleiten, ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Die Entscheidung zur *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* kann jedoch weiterhin gemäß Artikel 4.4.7 des *Code* angefochten werden.
- [Anmerkung zu Artikel 6.3 (*NADA*): *Nationale Spitzenathleten* können Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* gemäß Artikel 4.4.2 des *Code* anfechten. Für *Nicht-Testpool-Athleten* gilt Artikel 4.4.2 des *Code* entsprechend.]
- 6.4 Überprüft die WADA eine Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands zu einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, zu deren Überprüfung sie verpflichtet ist, kann die WADA die Entscheidung dennoch an den internationalen Sportfachverband zurückverweisen: (a) zur Klärung (z.B. wenn die Entscheidung nicht klar begründet ist) und/oder (b) zur erneuten Prüfung durch den internationalen Sportfachverband (z.B. wenn die medizinische Ausnahmegenehmigung nur deshalb abgelehnt wurde, weil medizinische Untersuchungen oder andere Informationen fehlten, welche die Erfüllung der Bedingungen von Artikel 1.1 belegen).
- 6.5 Wird ein Ersuchen um Überprüfung an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA verwiesen, kann das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen weitere Informationen gemäß Artikel 4.5 von der *Anti-Doping-Organisation*

tion und/oder dem *Athleten* einholen, die es für die Bearbeitung des Antrags für erforderlich hält, und/oder es kann die Unterstützung anderer geeigneter medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger einholen.

- 6.6 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA hebt die Erteilung jeder *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auf, die nicht die Bedingungen von Artikel 1.1 erfüllt. Wurde die aufgehobene *Medizinische Ausnahmegenehmigung* im Voraus erteilt (und nicht rückwirkend), wird die Aufhebung an dem von der *WADA* festgelegten Datum wirksam (welches nicht vor dem Datum der Benachrichtigung der *WADA* an den *Athleten* liegt). Die Aufhebung gilt nicht rückwirkend, und die Ergebnisse des *Athleten* vor der Benachrichtigung werden nicht annulliert. Wurde die aufgehobene *Medizinische Ausnahmegenehmigung* rückwirkend erteilt, gilt jedoch auch die Aufhebung rückwirkend.
- 6.7 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA hebt jede Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auf, wenn der Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* die Bedingungen von Artikel 1.1 erfüllte, d.h. es erteilt die *Medizinische Ausnahmegenehmigung*.
- 6.8 Überprüft die *WADA* eine Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands, die gemäß Artikel 4.4.3 des *Code* an sie verwiesen wurde (d.h. eine verpflichtende Überprüfung), kann sie von der *Anti-Doping-Organisation*, die die Überprüfung „verliert“ (d.h. die *Anti-Doping-Organisation*, deren Ansicht sie nicht teilt) fordern, (a) die Antragsgebühr an die Partei zurückzuerstatten, die die Entscheidung an die *WADA* verwiesen hat (falls zutreffend), und/oder (b) die bei der *WADA* für die Überprüfung angefallenen Kosten zu erstatten, die nicht von der Antragsgebühr abgedeckt sind.
- 6.9 Hebt das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA eine Entscheidung auf, zu deren Überprüfung sich die *WADA* nach eigenem Ermessen entschlossen hat, kann die *WADA* die *Anti-Doping-Organisation*, welche die Entscheidung getroffen hat, auffordern, die bei der *WADA* für diese Überprüfung anfallenden Kosten zu übernehmen.
- 6.10 Die *WADA* teilt dem *Athleten*, seiner *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und seinem internationalen Sportfachverband (und ggf. dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*) die Entscheidung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA und die Gründe für die Entscheidung umgehend mit.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die <i>WADA</i> und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Annullierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Anti-Doping-Organisation	Eine <i>Organisation</i> , die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen</i> durchführen, die <i>WADA</i> , internationale Sportfachverbände und Nationale <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
Athlet	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den <i>Nationalen Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als <i>Athleten</i> im Sinne des <i>Codes</i> und des <i>NADC</i> gelten. Bei <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, kann eine <i>Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> verzichten. Verstößt ein <i>Athlet</i> , der an <i>Wettkämpfen</i> unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der <i>Anti-Doping-Organisation</i> gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im <i>Code</i> festgelegten <i>Konsequenzen</i> angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein <i>Athlet</i> eine <i>Person</i> , die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines <i>Unterzeichners</i> , einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den <i>Code</i> und/oder den <i>NADC</i> annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass

alle Internationalen und Nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von Internationalen und Nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard for Laboratories* und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen Standards festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht, gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt bei-

spielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass	Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem <i>Internationalen Standard für Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen und dem <i>International Standard for Laboratories</i> .
CAS	Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).
Code	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht	<i>Schiedsgericht</i> im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für <i>Schiedsgerichtsbarkeit</i> e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).
Disqualifikation	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des NADC von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> . <i>[NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]</i>
Disziplinarverfahren	Von dem zuständigen <i>Disziplinarorgan</i> durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> .
Documentation Package	Siehe Definition von „Laboratory <i>Documentation Package</i> “ im <i>International Standard for Laboratories</i> .
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Verteilung der Kontrollen, die <i>Probenahme</i> und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. <i>Meldepflichten</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Einzel sportart	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.

Finanzielle Konsequenzen	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Gebrauch	Die Verwendung, <i>Verabreichung</i> , Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> .
Innerhalb des Wettkampfs	<p>Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> für den betreffenden <i>Wettkampf</i> anders geregelt, beginnt der Zeitraum <i>Innerhalb des Wettkampfs</i> zwölf Stunden vor Beginn eines <i>Wettkampfs</i>, an dem der <i>Athlet</i> teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses <i>Wettkampfs</i> und des <i>Probenahmeprozesses</i> in Verbindung mit diesem <i>Wettkampf</i>.</p> <p><i>[Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]</i></p>
International Standard	Ein von der WADA verabschiedeter <i>Standard</i> zur Unterstützung des <i>Codes</i> . Für die Einhaltung der Bestimmungen eines <i>International Standard</i> (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen <i>Guidelines</i>) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in <i>International Standards</i> geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die <i>International Standards</i> umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den <i>International Standards</i> veröffentlicht werden.
Internationale Wettkampfveranstaltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der <i>Wettkampfveranstaltung</i> auftritt oder die technischen Funktionäre der <i>Wettkampfveranstaltung</i> bestimmt.
Internationaler Spitzenathlet	<i>Athleten</i> , die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem <i>International Standard for Testing and Investigation</i> festgelegt werden, teilnehmen.
Inverkehrbringen	Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder <i>Besitz</i> zu einem solchen Zweck) einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen <i>Athleten</i> , <i>Athletenbetreuer</i> oder eine andere <i>Person</i> , die in den Zuständigkeitsbereich einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> fällt, an eine dritte <i>Person</i> ; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gut-

gläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* unmittelbar aus-

geschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-) Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.

Mannschaftssportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Medizinische Ausnahmegenehmigung wie in Artikel 4.4 beschrieben.

Meldepflichten

Die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für *Testpoolathleten*.

Meldepflichtversäumnis	Das Versäumnis des <i>Athleten</i> , die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswisinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).
Meldepflicht- und Kontrollversäumnis	<i>Meldepflichtversäumnis</i> oder <i>Kontrollversäumnis</i> , das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 <i>NADC</i> maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
Metabolit	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
Minderjähriger	Eine natürliche <i>Person</i> , die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada.de).
NADC	Nationaler Anti Doping Code der <i>NADA</i> .
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von <i>Proben</i> , für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> . In Deutschland hat diese Funktion die <i>NADA</i> .
Nationale Wettkampfveranstaltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , an der/dem <i>Internationale</i> oder <i>Nationale Spitzenathleten</i> teilnehmen, die keine <i>Internationale Wettkampfveranstaltung</i> ist.
Nationaler Spitzenathlet	<i>Athleten</i> , die sich im <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> befinden oder an nationalen <i>Wettkämpfen</i> , wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem <i>International Standard for Testing and Investigation</i> definiert, teilnehmen. Es sei denn, die <i>Athleten</i> werden als <i>Internationale Spitzenathleten</i> durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.
Nationaler Testpool	Ein <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> nach den Voraussetzungen des <i>Standards für Meldepflichten</i> sowie des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> .
Nationales Olympisches Ko-	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte

mitee	<i>Organisation</i> . Der Begriff <i>Nationales Olympisches Komitee</i> umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).
Organisation	Jede <i>Anti-Doping-Organisation</i> gemäß <i>WADA-Code</i> und jeder nationale Sportfachverband.
Person	Eine natürliche <i>Person</i> , eine <i>Organisation</i> oder eine andere Einrichtung.
Probe	Biologisches Material, das zum Zweck des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> entnommen wurde. [Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]
Registered Testing Pool	Die Gruppe der <i>Nationalen</i> und der <i>Internationalen Spitzenathleten</i> , die international von jedem internationalen Sportfachverband und national von jeder <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf-</i> und <i>Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die <i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>Standard für Meldepflichten</i> zu erfüllen.
Schiedsgericht	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Sperre	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Spezifische Substanz	Siehe Artikel 4.2.2.
Standard	Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i> ; <i>Standard für Meldepflichten</i> , <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> , <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard für Datenschutz</i> .
Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)	Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> Vorsatz, <i>Verschulden</i> , Fahrlässigkeit oder bewussten <i>Gebrauch</i> seitens des <i>Athleten</i> nachweist, um einen Verstoß gegen <i>Anti-Doping-Bestimmungen</i> zu begründen.

Substantielle Hilfe	Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.
Teilnehmer	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Athletenbetreuer</i> .
Testpool	Der von der <i>NADA</i> in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten</i> , der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll.
Trainingskontrolle	Eine <i>Dopingkontrolle</i> , die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht <i>Innerhalb eines Wettkampfs</i> liegt.
Unterzeichner	Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten.
Unzulässige Einflussnahme	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.
Verabreichung	Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> durch eine andere <i>Person</i> oder eine anderweitige Beteiligung daran. <i>[Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]</i>

Veranstalter großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
Veranstaltungsorte	Sportstätten, die als solche vom <i>Wettkampfveranstalter</i> ausgewiesen werden.
Verbotene Methode	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotsliste	Die Liste der <i>WADA</i> , in der die <i>Verbotenen Substanzen</i> und <i>Verbotenen Methoden</i> als solche aufgeführt werden.
Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen	Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der <i>NADA</i> und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des <i>NADC</i> in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.
Versäumte Kontrollen	Versäumnis des <i>Athleten</i> , gemäß der Bestimmungen des <i>Standards für Meldepflichten</i> , an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine <i>Dopingkontrolle</i> zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).
Verschulden	<i>Verschulden</i> ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> eines <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> , ob der <i>Athlet</i> oder eine andere <i>Person</i> minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein <i>Athlet</i> hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen <i>Athleten</i> in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> seitens des <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein <i>Athlet</i> während einer <i>Sperre</i> die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der <i>Sperre</i> nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfaden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

Vorläufige Anhörung

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer Vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
WADA	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.WADA-ama.org).
Werktage	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
Wettkampf	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei <i>Wettkämpfen</i> , die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzel <i>wettkampf</i> - und <i>Wettkampf</i> -veranstaltung festgelegte Abgrenzung.
Wettkampfdauer	Die vom <i>Wettkampf</i> veranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer <i>Wettkampf</i> veranstaltung.
Wettkampfkontrolle	<i>Dopingkontrolle</i> , die innerhalb eines <i>Wettkampfs</i> durchgeführt wird.
Wettkampfveranstaltung	Eine Reihe einzelner <i>Wettkämpfe</i> , die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Pan-amerikanischen Spiele).
Zielkontrolle	Auswahl bestimmter <i>Athleten</i> zu <i>Dopingkontrollen</i> auf der Grundlage von Kriterien, die im <i>International Standard for Testing and Investigations</i> und dem <i>Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfMA)
des Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen

Anwendung	Siehe: <i>Gebrauch</i>
Gesundheitsbezogene Daten	Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person beziehen, wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Dokumentationen von medizinischen Untersuchungen, Vorerkrankungen, Krankheitsverläufen, Therapien, Krankenhausaufenthalten, Labordiagnostik, bildgebenden Verfahren, ärztlichen Verschreibungen usw.
Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (auch: TUE-Komitee):	Das von der zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> zur Begutachtung <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> eingerichtete Gremium.
Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA:	Das von der <i>WADA</i> zur Überprüfung <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> eingerichtete Gremium.
Krankenakte:	Die Mindestanforderungen an aussagekräftigen Untersuchungsergebnissen und <u>medizinischen</u> Unterlagen für das Genehmigungsverfahren für den TUE-Prozess. Im Englischen entspricht dies dem so genannten "Medical File".
Medizinisch:	Im Rahmen einer Behandlung oder im Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit durch Heilmittel oder Heilmethoden stehend; oder Heilung bewirkend oder zur Heilung beitragend.
Personenbezogene Daten	Siehe Begriffsbestimmung im <i>Standard für Datenschutz</i>
Verarbeiten (auch in anderen Formen, z. B. Verarbeitung und verarbeitet):	Siehe Begriffsbestimmung im <i>Standard für Datenschutz</i>

ANHANG 3 DIAGRAMME ZU ARTIKEL 3.1

Diesbezüglich wird auf Annex 1 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* verwiesen.